

Der lauenburgische Weg nach Preußen

von Dr. Norbert Berthold Wagner, Wesseling

I. Zur Vorgeschichte

Das norddeutsche Herzogtum Lauenburg entstand bereits im Mittelalter¹, hatte aber seit 1689 keinen ausschließlich eigenen Landesherren mehr². Obwohl nicht reich an Bevölkerung³ oder Fläche, durchlebte es doch eine höchst wechselvolle staatsrechtliche Geschichte. Nach dem Erlöschen der Linie der Askanier mit dem Tod des Herzogs Julius Franz im Jahre 1689 wurde Lauenburg durch Truppen des Herzogs von Lüneburg-Celle besetzt, der das Herzogtum bis 1705

¹ O. Dörr, Die Inkorporation als Tatbestand der Staatensukzession, Berlin 1995, zugl. Diss. Berlin, S. 272; T. Frhr. von Heintze, Lauenburgisches Sonderrecht, Ratzeburg 1909, S. 1 ff. Zur Verfassungsentwicklung Lauenburgs seit 1585: von Heintze, a.a.O., S. 10 ff.

² Siehe nur: Meyer, Lauenburgische Heimat, Zeitschrift des Heimatbund und Geschichtsvereins Herzogtum Lauenburg (LH) 1964, 1 (2, 5).

³ In den Akten des Preuß. Haus der Abgeordneten (PHA), 12. LP, III. Session 1876, Drucks Nr. 122, S. 13 (Motive), wird für das Jahr 1871 eine Bevölkerungszahl von 49.546 angegeben, bei Bötticher, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (ZSHG) 1928, 417 (455), werden für 1876 nur noch 45.000 Einwohner genannt.

regierte⁴. Seither gehörte Lauenburg zum Kurfürstentum und späteren Königreich Hannover⁵, wengleich die offizielle Belehnung erst 1716 erfolgte⁶. Nach seiner Wiederherstellung auf dem Wiener Kongreß wurde das Herzogtum Lauenburg 1815 als Kompensation für das an Hannover fallende Ostfriesland an Preußen abgetreten⁷. Es handelte sich genaugenommen um die rechtselbischen Teile dieses Herzogtums, die durch Art. 4 des Vertrages vom 29. Mai 1815 von Hannover zu Preußen kamen⁸. Diese Gebiete rechts der Elbe wurden seither als das Herzogtum Lauenburg begriffen⁹. Das Herzogtum Lauenburg wurde schon durch Vertrag vom 4. Juni 1815 von Preußen an Dänemark abgetreten¹⁰.

Von den drei sog. Elbherzogtümern war nur das Herzogtum Schleswig „bundesfremd“, also nicht Bestandteil des neuen deutschen Staatenbundes¹¹. Obwohl nicht besonders in der Bundesakte

⁴ Siehe: *von Heintze*, FN 1, S. 5.

⁵ *Dörr*, FN 1, S. 272; *E. R. Huber*, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 2, 3. Aufl., Stuttgart 1986 (Dok. II), S. 214 Fn. 11; *von Heintze*, FN 1, S. 5.

⁶ *von Heintze*, FN 1, S. 5. Weiter meinte er, a.a.O., S. 6, hier „Personalunion mit gewissen Annäherungen zur Realunion“ feststellen zu können.

⁷ *Huber*, Dok. II, FN 5, S. 214 Fn. 11. *Dörr*, FN 1, S. 272 Fn. 519, beruft sich hierfür auf Art. 29 der Schlußakte des Wiener Kongresses vom 09.06.1815 (*M. Fleischmann*, *Völkerrechtsquellen*, Halle a. S. 1905, S. 5).

⁸ Art. 4 des Vertrages zwischen dem König von Großbritannien und Hannover einerseits und dem preußischen König andererseits vom 29.05.1815 (The Consolidated Treaty Series [CTS] 64 [1815], 369).

⁹ *Dörr*, FN 1, S. 272.

¹⁰ Vertrag zwischen Preußen und Dänemark, betr. die gegenseitige Abtretung von Schwedisch-Pommern gegen Lauenburg vom 04.06.1815 (CTS 64 [1815], 419; *PreußGS* 1818, S. 35).

¹¹ Siehe auch: *E. R. Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. III, 2. Aufl., Stuttgart 1963 (*Verfassungsgeschichte III*), S. 469.

vom 8. Juni 1815 erwähnt¹², gehörte das Herzogtum Lauenburg wie auch das Herzogtum Holstein dem Deutschen Bund selbständig an¹³. Auf der Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 5. November 1816 ließ der König von Dänemark und Herzog von Holstein den Erwerb Lauenburgs anzeigen und erklären, er betrachte das Herzogtum weiterhin als ein eigenes deutsches Herzogtum und habe beschlossen, sich mit diesem dem Deutschen Bund anzuschließen¹⁴.

¹² Ausdrücklich fand hinsichtlich der Elbherzogtümer nur „Holstein“ Erwähnung in Art. 1, 4, 6 der Deutschen Bundesakte vom 08.06.1815 (*E. R. Huber*, Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 1, Tübingen 1949 [Quellen I], S. 22; CTS 64 [1815], 443).

¹³ *H. A. Zachariä*, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, Göttingen 1855, S. 418; *von Heintze*, FN 1, S. 7.

Der König von Dänemark nahm an der Wiener Schlußakte vom 15.05.1820 als Herzog von Holstein und Lauenburg teil. Siehe auch: *Dörr*, FN 1, S. 272 Fn. 523. Entsprechend heißt es im Eingang der Wiener Schlußakte vom 15.05.1820 (CTS 71 [1820], 89; *Huber*, Quellen I, FN 12, S. 29) bei der Aufzählung der Bevollmächtigten: „10. Se. Maj. der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg ...“. Dies wird bestätigt durch § 2 der VO, betr. die Verfassung des Herzogtums Holstein vom 11.06.1854 (*Zachariä*, a.a.O., S. 424).

Hinsichtlich des Herzogtums Lauenburg (sowie der Herzogtümer Schleswig und Holstein) wurde durch Notenwechsel auch eine besondere Übereinkunft zum Schutz von Urheberrechten zwischen Preußen und Dänemark getroffen (die Erklärung des preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11.12.1827 und seine Bekanntmachung vom 07.02.1828 sind abgedruckt: CTS 80 [1829], 185-187).

¹⁴ Die Anzeige ist abgedruckt: *G. von Meyer*, Corpus Juris Confoederationis Germanicae, Frankfurt a.M. 1822, Teil II, S. 39.

Dem Herzogtum Lauenburg, dem eine besondere Regierung verfassungskräftig garantiert wurde¹⁵, wurde als selbständiger Staat angesehen und war eigenständig im dänischen Reichsrat „für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie“ in Kopenhagen vertreten¹⁶.

Die „Paulskirchen-Verfassung“ vom 28. März 1849 sah in Art. I § 1 vor, das Deutsche Reich bestehe aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes und in Art. II § 87 der Verfassung war für „Lauenburg“ eine Stimme im „Staatenhaus“ des Reichstages vorgesehen¹⁷. Lauenburg war auch noch ausdrücklich in der gescheiterten „Erfurter Unionsverfassung“ als Mitgliedsstaat mit Stimme im „Staatenhaus“ des geplanten Bundesstaates gedacht¹⁸.

II. Der völkerrechtliche Erwerb durch Preußen

1. Der Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864

Österreichische und preußische Truppen unter Generalfeldmarschall von Wrangel überschritten am 1. Februar 1864 zum Auftakt des sog. Dänischen Krieges die Eider. Schon kurz darauf verdichteten sich die preußischen Annektionsabsichten auch hinsichtlich des Herzogtums

¹⁵ § 21 Verfassungs-Patent für das Herzogtum Lauenburg vom 20.12.1853 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg [OWHL] 1854, S. 1; auch abgedruckt: *H. A. Zachariä*, FN 13, S. 419).

¹⁶ §§ 7 ff. der VO, betr. die Verfassung der Dänischen Monarchie vom 26.07.1854 (*Zachariä*, FN 13, S. 449). Vgl. *Dörr*, FN 1, S. 272, der eine „Realunion“ des Herzogtums Lauenburg mit Dänemark annimmt. Zu den lbg. Verhältnissen zwischen 1815 und 1864 auch: *von Heintze*, FN 1, S. 7 ff., 13 f.

¹⁷ Verfassung des Deutschen Reichs vom 28.03.1849 (RGBl. S. 101; *Huber*, Quellen I, FN 12, S. 241).

Lauenburg und Graf von Bismarck am 3. Februar 1864 erklärte im preußischen Ministerrat, sein Ziel sei die Vereinigung der Elbherzogtümer mit Preußen¹⁹. Über die preußischen Politikziele konnte man ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Zweifel sein. Schon am 12. Juli 1864 mußte die dänische Regierung um Waffenstillstand und Frieden bitten²⁰ und am 18. Juli 1864 wurde eine bis zum 31. Juli 1864 befristete Waffenruhe vereinbart²¹.

Im Präliminarfrieden vom 1. August 1864 verzichtete sodann König Christian IX. von Dänemark zugunsten des Kaisers von Österreich und des Königs von Preußens auf das Herzogtum Lauenburg. Das Herzogtum wurde Gegenstand von vier ernsthaften Ansprüchen deutscher Fürstenhäuser²² und wieder lauter werdender preußischer Annektionspläne²³. Auf Grund des Art. 14 des Präliminarfriedens vom 1. August 1864 kam es zu einer Erneuerung des Waffenstillstandes²⁴.

¹⁸ Art. II § 85 der „Erfurter Unionsverfassung“ von 1850 (*Huber*, Quellen I, FN 12, S. 268).

¹⁹ Siehe: *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 473.

²⁰ *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 482.

²¹ Siehe: *H. Stiens*, Der Begriff des Präliminarfriedens im Völkerrecht, München 1968 (zugl. Diss. Bonn), S. 25.

²² Dazu: *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 483.

²³ *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 484. Siehe zu den österr.-preuß. Plänen zur Eingliederung des Herzogtums Lauenburg nach Preußen insb. auch Ziff. 3 Abs. 2 des Entwurfs vom 24.08.1864 eines österr.-preuß. Vertrages über Schleswig-Holstein-Lauenburg und die Lombardei, sog. Konvention von Schönbrunn (abgedruckt: *Huber*, Dok. II, FN 5, S. 203). Diese Konvention wurde aber nicht in Kraft gesetzt; *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 485; *Huber*, Dok. II, FN 5, S. 204 Fn. 9.

²⁴ Siehe: *Stiens*, FN 21, S. 25.

Die seit dem 25. August 1864 geführten Verhandlungen der drei Mächte führten zum sog. „Wiener Frieden“ vom 30. Oktober 1864, worin der Verzicht des dänischen Königs auf das Herzogtum Lauenburg zugunsten des Kaisers von Österreich und des Königs von Preußens bestätigt wurde²⁵. In Art. III des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 erklärte der König von Dänemark seinen Verzicht auf alle seine Rechte an den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten des Kaisers von Österreich und des Königs von Preußen und verpflichtete sich, die Verfügungen, welche diese hinsichtlich dieser Herzogtümer trafen, anzuerkennen²⁶.

Die Herzogtümer waren durch den Vertrag vom 30. Oktober 1864 indes nicht herrenlos geworden, wie bisweilen vertreten wird, weshalb sie nicht okkupationsfähiges Gebiet waren²⁷; sie wurden vielmehr durch ihren Landesherrn an die Gemeinschaft Preußen und Österreich abgetreten. Die in der Tat auf Herrenlosigkeit hindeutende Formulierung des völkerrechtlichen Vertrages war lediglich dem Umstand geschuldet, dass gemeinschaftlicher Erwerb stattfand. Dem Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 ist nicht der Wille der Vertragspartner zu entnehmen, auch nur für eine logische Sekunde das Risiko der Okkupation der Herzogtümer durch eine fremde Macht in Kauf zu nehmen.

²⁵ Siehe: *Huber*, AöR 1953/ 1954, 1 (46).

²⁶ Der Friede von Wien zwischen Österreich und Preußen einerseits und Dänemark andererseits vom 30.10.1864 (Staatsarchiv Bd. 7, S. 322) ist in Auszügen übersetzt abgedruckt bei: *Huber*, Dok. II, FN 5, S. 206; *Huber*, Quellen I, FN 12, S. 294.

²⁷ A.A.: *Dörr*, FN 1, S. 259 Fn. 442 (S. 260), der meint, es habe sich „quasi um eine Freigabe der Herzogtümer zur einseitigen - bzw. im konkreten Fall: zweiseitigen - Aneignung“ gehandelt. Eine Zession liege nicht vor, da die Gebiete keine integralen Bestandteile des dänischen Staates gewesen seien. Zur „Verfügungsbefugnis“ des dänischen Königs über Lauenburg: *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 486 f., 488 ff.

2. Die „Bundesexekution“ von 1863/1864

Schon am 23. Dezember 1863 war auch Lauenburg von Bundestruppen im Wege der Exekution des Deutschen Bundes besetzt worden²⁸. Die Exekution des Deutschen Bundes im Herzogtum Lauenburg wurde infolge des „Wiener Friedens“ gegenstandslos²⁹. Auf Antrag Preußens und Österreichs vom 4. Dezember 1864 beschloß die Bundesversammlung des Deutschen Bundes am 5. Dezember 1864 mehrheitlich, das am 7. Dezember 1863 auch hinsichtlich des Herzogtums Lauenburg beschlossene Exekutionsverfahren als beendet anzusehen³⁰. Österreich und Preußen übertrugen die Verwaltung daraufhin ihren Zivilkommissaren in Schleswig³¹.

3. Die preußisch-österreichische Verwaltung

In der Literatur war durchaus streitig, wie die Verwaltung Lauenburgs nach dem „Wiener Frieden“ vom 30. Oktober 1864 rechtlich einzuordnen sei³², die richtige Ansicht nach im

²⁸ *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 467.

²⁹ *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 490.

³⁰ *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 492. Der Beschluß vom 05.12.1864 ist abgedruckt: *Huber*, Dok. II, FN 5, S. 210.

³¹ *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 492.

³² Siehe zur Streitfrage echtes Kondominium oder gemeinsames Sequestrationsrecht auch: *Huber*, AöR 1953/1954, 1 (20, 31). *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 467 Fn. 32, begriff „Sequestration“ als

Rahmen eines „Koimperiums“ erfolgte. Letztlich unterschieden sich hiervon diejenigen, die ein „Kondominium“ annahmen, nur begrifflich, aber nicht im Ergebnis, da sie die Staatlichkeit Lauenburgs nicht in Abrede stellten³³. Das Herzogtum Lauenburg war nach verbreiteter Ansicht auch nach der Bundesexekution von 1863 / 1864 als Staat erhalten geblieben. *von Liszt* meinte, dass ein und dasselbe Gebiet durchaus unter der – sei es geteilten, sei es ungeteilten – Mitherrschaft mehrerer Staaten stehen könne. Diese Erscheinung sei als „Kondominium, richtiger Koimperium“ zu bezeichnen. In Lauenburg hätten Österreich und Preußen zwischen 1864 und 1866 ungeteilte Mitherrschaft besessen³⁴. *Geiler* betrachtete das Herzogtum Lauenburg nach dem Wiener Frieden als Anwendungsfall einer Hoheitsgemeinschaft (Kondominium oder Koimperium), wobei er unter Kondominium ein neues Staatsgebilde verstand, dessen Schaffung eine „Annexion“ voraussetze und bei welchem den Kondomini die Souveränität zustehe. Ein Kondominium bedeute die Hoheit zweier oder mehrerer Staaten über ein Gebiet zu ungeteilter Hand, also in der Weise, daß jeder der beteiligten Staaten in der Ausübung der Staatsgewalt über das beherrschte Gebiet durch die Mitgewalt der anderen Kondomini begrenzt werde³⁵.

„Zwangsverwaltung“. *Huber*, AöR 1953/ 1954, 1 (23), spricht insoweit von einer Übertragung von Souveränitätsrechten auf Österreich und Preußen.

³³ Für ein Kondominium: *U. Barschel*, Die Staatsqualität der deutschen Länder, Heidelberg 1982, S. 117; *Dörr*, FN 1, S. 260, 273; *M. Leichsenring*, Neutral-Moresnet, seine Entstehung und völkerrechtliche Natur; Borna-Leipzig 1911 (zugl. Diss. Erlangen), S. 34; *H. Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, S. 67; *J. L. Kunz*, Die Staatenverbindungen, Stuttgart 1929, S. 278; *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 486, 492, 506. Von einem Kondominium gingen auch die Vertragspartner der Gasteiner Konvention vom 14.08.1865 ausweislich des Vorspruches und des Art. 10 Satz 1 aus.

³⁴ *F. von Liszt*, Das Völkerrecht, 2. Auflage, Berlin 1902, S. 65.

³⁵ *K. Geiler*, Die gegenwärtige völkerrechtliche Lage Deutschlands, Bremen 1947, S. 9.

4. Die „Konvention von Gastein“ vom 14. August 1865

In einer am 24. Juni 1864 beschlossenen Adresse an Preußen, Hannover und den Deutschen Bund rief die „Ritter- und Landschaft“ des Herzogtums Lauenburg, eine ständische Vertretung³⁶, zur Wahrung der Selbständigkeit und der verfassungsmäßigen Rechte des Herzogtums auf und signalisierte, das Herzogtum sei zur Förderung der Einigung Deutschlands bereit, Opfer an seiner Selbständigkeit und seinen Rechten zu bringen³⁷. Auf der Grundlage eines Antrages von Graf Bernstorff-Gyldensteen vom 3. Oktober 1864³⁸ beschloß die lauenburgische „Ritter- und Landschaft“ am 21. Oktober 1864 ein Ersuchen an den preußischen König um Verbindung des Herzogtums Lauenburg mit Preußen unter demselben Monarchen und unter Erhalt der lauenburgischen Staatlichkeit³⁹. Es hieß darin, in Anbetracht der Lage des Landes wünsche man den Anschluß unter Wahrung der Selbständigkeit des Landes als eines „eigenen deutschen

³⁶ Die ständische Verfassung des Herzogtums Lauenburg beruhte im wesentlichen auf dem Verfassungs-Patent für das Herzogtum Lauenburg vom 20.12.1853 und auf dem Gesetz vom 07.12.1872, betr. die Übertragung der Verwaltung des Dominialvermögens und der aus demselben zu unterhaltenden Landesanstalten auf den Landeskommunalverband sowie die anderweitige Einrichtung der ständischen Verwaltung (OWHL 1872, S. 325).

³⁷ *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (420).

³⁸ Der Wortlaut des Antrages ist abgedruckt bei *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (421). Graf Bernstorff-Gyldensteen war ein Vetter des preuß. Ministers von Bernstorff-Stintenburg. Letzterer hatte dem lbg. Landsyndikus Wittrock während der Verhandlungen über den „Wiener Frieden“ klargemacht, der preuß. König und sein Ministerpräsident seien nur dann bereit die Verfassung Lauenburgs zu erhalten, wenn von Lauenburg die Initiative zur Vereinigung ausgehe. Siehe: *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (421).

³⁹ Vgl.: *Meyer*, LH 1964, 1 (3); *von Heintze*, FN 1, S. 21 f.

Herzogtums“ und unter Wahrung der Landesverfassung⁴⁰. Durch Verhandlungen mit der preußischen Regierung sollten die Modalitäten des Anschlusses geregelt werden⁴¹.

Auf Grund preußisch-österreichischer Verhandlungen seit dem 27. Juli 1865⁴² kam es schließlich zur sog. „Konvention von Gastein“ vom 14. August 1865, in welcher der österreichische Kaiser auf seine „Mitbesitzrechte“ an dem preußisch-österreichischen Koimperium gegen eine Geldentschädigung verzichtete⁴³. In Art. 9 der Gasteiner Konvention hieß es, der Kaiser von Österreich überlasse die im Wiener Friedensvertrag erworbenen Rechte über das Herzogtum Lauenburg dem König von Preußen, wogegen sich die preußische Regierung verpflichte, der österreichischen Regierung eine Summe von 2,5 Millionen dänischen Talern zu zahlen⁴⁴. Am 5. September 1865 wurde dann die Auflösung der „gemeinsamen obersten Civilbehörde“ für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg mit dem 15. September 1865 bekanntgegeben⁴⁵.

⁴⁰ Vgl.: *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (425).

⁴¹ Abgedruckt insoweit bei: *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (421); *von Heintze*, FN 1, S. 21. Nach *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (422 f.), fanden ausschließlich am 19.10.1864 Unterredungen statt, nämlich zwischen einer Deputation der „Ritter- und Landschaft“ mit dem preuß. Ministerpräsidenten und dem König, wonach u.a. Letzterer eine Personalunion wünschte, aber eine Garantie des Deutschen Bundes für die Erhaltung der lbg. Verfassung nicht zu akzeptieren gewillt war.

⁴² Zu diesen Verhandlungen: *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 503-505.

⁴³ Zur (kritischen) Haltung der öffentlichen Meinung: *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 508 f.

⁴⁴ Die Gasteiner Konvention vom 14.08.1865 ist abgedruckt: Staatsarchiv 1865 (Bd. 9), S. 288; *Huber*, Dok. II, FN 5, S. 212; *Huber*, Quellen I, FN 12, S. 294. § 9 ist abgedruckt: PHA, 12. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 122, S. 27 (Motive). Der Vertrag wurde am 20.08.1865 ratifiziert (*Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 505).

⁴⁵ Bekanntmachung vom 05.09.1865 (Staatsarchiv 1865 [Bd. 9], S. 291).

Durch die Gasteiner Konvention wurde das Herzogtum Lauenburg völkerrechtlicher Bestandteil Preußens⁴⁶. Auch *Heimburger* meinte, durch die Abtretung von Kondominatsrechten Österreichs an dem Herzogtum Lauenburg habe Preußen die Gebietshoheit kaufweise erworben⁴⁷. *Bötticher* sprach vom Abkauf des Herzogtums⁴⁸, während *Huber* die Abtretung Lauenburgs an Preußen annahm⁴⁹. *Dörr* ist offenbar der Auffassung, dass die territoriale Souveränität durch den Wiener Frieden an Preußen und Österreich gemeinsam übergegangen sei. Wegen dieses Kondominiums könne ein Verzicht des einen Beteiligten dem anderen nicht das gebietliche Vollrecht, sondern nur die Exklusivität dieses Rechts verschaffen, und könne der andere Beteiligte die territoriale Souveränität nicht durch Einverleibung eines unabhängigen Staats erwerben⁵⁰.

⁴⁶ *C. Bornhak*, Preußisches Staatsrecht, 1. Bd., 2. Aufl., Breslau 1911 (PreußStaatsR), S. 233; *C. Bornhak*, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten, Leipzig 1896 (Abhängigkeitsverhältnisse), S. 67.

⁴⁷ *K. Heimburger*, Der Erwerb der Gebietshoheit - Eine staats- und völkerrechtliche Studie, I. Teil, Karlsruhe 1888, S. 119 Fn. 1.

⁴⁸ *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (423).

⁴⁹ *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 509.

⁵⁰ *Dörr*, FN 1, S. 261.

III. Die Organisation der Herrschaft in Lauenburg seit 1866

Nachdem das Herzogtum Lauenburg völkerrechtlicher Bestandteil Preußens geworden war, unterblieb die staatsrechtliche Konsequenz der „Gasteiner Konvention“, also die staatsrechtliche Einverleibung des Herzogtums Lauenburg nach Preußen, zunächst⁵¹.

Der preußische König ergriff durch Patent vom 13. September 1865 lediglich von dem Herzogtum Besitz⁵². Wilhelm I. war damit „König-Herzog“ geworden, wobei es sich aber nicht um eine schlichte monarchische Titelhäufung⁵³ handelte. Er titulierte in lauenburgischen Angelegenheiten als „Seine Majestät der König und Herzog“⁵⁴ und trat im Vorspruch lauenburgischer Gesetze als „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Herzog von Lauenburg etc.“ auf⁵⁵.

⁵¹ Vgl. zur Erforderlichkeit von Eingliederungsakten: *Frowein*, ZaöRV 1970, 1 (2). *Bornhak*, Abhängigkeitsverhältnisse, FN 46, S. 67, spricht in diesem Zeitraum von „unvollständiger Inkorporation“ Lauenburgs.

⁵² Der Text des Besitzergreifungspatents ist abgedruckt: OWHL 1865, S. 115. Siehe auch: *Bornhak*, PreußStaatsR, FN 46, S. 233; *Bornhak*, Abhängigkeitsverhältnisse, FN 46, S. 67; *Barschel*, FN 33, S. 118; *T. Frhr. von Heintze*, Artikel „Lauenburg (Kreis Herzogtum)“, in: Wb. des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Bd., 2. Aufl., Tübingen 1913 (Lauenburg), S. 756; *von Heintze*, FN 1, S. 9, 22; *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 506. *Meyer*, LH 1964, 1 (3), und *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (423), datieren das Besitzergreifungspatent dagegen auf den 23.09.1865.

⁵³ Zum sog. „großen königlichen Titel“ in Preußen siehe: Anlage A des Allerhöchsten Erlasses vom 16.08.1873 (PreußGS 1873, S. 397).

⁵⁴ Vgl. §§ 1, 4 des Rezesses vom 19./ 21.06.1871 (OWHL 1871, Nr. 35); insoweit auch abgedruckt: *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (457 [Fn. 1]).

⁵⁵ Siehe etwa: Gesetz über das Strafrecht und Strafverfahren vom 04.12.1869 (OWHL, Extraausgabe, 1869, S. 72); Gesetz über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Lauenburg vom

König Wilhelm I. war der einzige Hohenzollern auf dem lauenburgischen Thron und zugleich der letzte regierende Herzog von Lauenburg⁵⁶.

Nur in der herzoglichen Eigenschaft war er Landesherr in Lauenburg, wengleich selbst die in Ratzeburg ansässige „Königlich Preußische, Herzoglich Lauenburgische Regierung“ des Herzogtums bisweilen amtlich verlautbarte, „Seine Majestät der König“ bzw. „des Königs Majestät“ habe bestimmte lauenburgische Staatsakte vorgenommen⁵⁷, was aber weniger eine organisationsrechtliche Aussage beinhaltete als vielmehr der allgemeinen Gepflogenheit entsprach, einen Monarchen mit seinem höchsten Prädikat anzusprechen. Als Herzog von Lauenburg bezog der preußische König keine Zivilliste oder sonstige Einnahmen⁵⁸.

Für das Herzogtum Lauenburg bestand nur ein Ministerium⁵⁹, das mal als „Ministerium für Lauenburg“⁶⁰ mal als „Königlich Preußisches, Herzoglich Lauenburgisches Staats-Ministerium“

04.12.1869 (OWHL, Extraausgabe, 1869, S. 1). So wurde er auch bezeichnet bei: PHA, 12. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 122, S. 21 f., 24 (Motive).

⁵⁶ von Heintze, FN 1, S. 9. Im Jahre 1890 wurde Fürst Otto von Bismarck zum (Titular-) Herzog von Lauenburg erhoben - er führte dieses Prädikat aber nicht.

⁵⁷ Etwa: Bekanntmachung der Kgl. Preußischen, Herzogl. Lauenburgischen Regierung vom 10.03.1869 (OWHL 1869, S. 153) über die Ernennung eines Vertreters des Ministers in Abwesenheitsfällen; Bekanntmachung der Kgl. Preußischen, Herzogl. Lauenburgischen Regierung vom 03.04.1869 über eine Beamtenernennung (OWHL 1869, S. 184).

⁵⁸ PHA, 12. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 122, S. 22 (Motive).

⁵⁹ PHA, 12. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 122, S. 14 (Motive).

⁶⁰ Siehe: Bekanntmachung vom 10.03.1869 (OWHL 1869, S. 153); § 3 S. 1 Gesetz vom 23.06.1876 (PreußGS 1876, S. 169). Siehe auch: von Heintze FN 1, S. 24.

in Erscheinung trat⁶¹. Der preußische Ministerpräsident Graf Otto von Bismarck, der spätere Bundes- bzw. Reichskanzler, wurde 1865 zum Minister für Lauenburg⁶² bestellt und übte diese Funktion bis 1876 aus⁶³, als das „Ministerium für Lauenburg“ gesetzlich aufgehoben wurde⁶⁴. Noch bis ins Rechnungsjahr 1876 erfolgte die Verwaltung des Herzogtums Lauenburg auf der Grundlage eines eigenen Staatsbudgets⁶⁵.

Es bestand eine lauenburgische Staatsangehörigkeit⁶⁶, wenngleich kein lauenburgisches Staatsangehörigkeitsgesetz existierte⁶⁷. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der

⁶¹ Siehe: Bekanntmachung vom 03.04.1869 (OWHL 1869, S. 184). Vgl. auch: *K. Perels*, Lauenburgisch-Preußisches Vereinigungsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession, Hamburg 1926, S. 13, 22 Fn. 1.

⁶² Siehe dazu auch etwa: Art. III. §§ 2, 8, 10 Nr. 4, § 16 Nr. 4, Art. XV. Abs. 1 des Gesetzes über das Strafrecht und Strafverfahren vom 04.12.1869 (OWHL, Extraausgabe, 1869, S. 72); §§ 30, 31, 37 Nr. 1, § 38, 40, 52 Abs. 2, 4 des Gesetzes über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Lauenburg vom 04.12.1869 (OWHL, Extraausgabe, 1869, S. 1);

⁶³ Siehe: *Meyer*, LH 1964,1 (3); *von Heintze*, FN 1, S. 23; *Perels*, FN 61, S. 8.

⁶⁴ § 3 Satz 1 Gesetz, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie vom 23.06.1876 (PreußGS 1876, S. 169).

⁶⁵ Vgl.: § 4 des Gesetzes vom 23.06.1876 (PreußGS 1876, S. 169).

⁶⁶ Die „Eigenschaft eines Lauenburgers“ erwähnt immerhin Art. III. § 12 des Gesetzes über das Strafrecht und Strafverfahren vom 04.12.1869 (OWHL, Extraausgabe, 1869, S. 72) und von „Lauenburgischen Untertanen“ spricht Art. V. des genannten Gesetzes.

⁶⁷ Siehe: *von Heintze*, FN 1, S. 271; *A. von der Straten*, Die Rechtsordnung des Zweiten Kaiserreiches und die deutsche Auswanderung nach Übersee 1871-1914, Berlin 1997 (zugl. Diss. Berlin 1996), S. 26.

Bundes- und Staatsangehörigkeit⁶⁸ wurde als gesetzliche Regelung über den Erwerb der lauenburgischen Staatsangehörigkeit angesehen⁶⁹.

(Schon vor der staatsrechtlichen Einverleibung des Herzogtums Lauenburg mit Preußen wurden allerdings durch lauenburgische Rechtssetzungsakte das preußische Appellationsgericht in Kiel und das preußische Ober-Appellationsgericht in Berlin mit Rechtsmittelentscheidungen für Lauenburg betraut⁷⁰.)

Die rechtliche Einordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogtums Lauenburg jener Zeit, war durchaus lebhaft umstritten.

Hatschek war der Überzeugung, eine begriffliche Trennung des Gebietserwerbs von der Zuteilung an die Staatsorgane sei nicht möglich, da sich die staatliche Erwerbung nicht anders denken lasse, als durch Tätigkeit der Staatsorgane. Die unmittelbaren, in der Verfassung begründeten Staatsorgane dehnten mit einer Gebietserweiterung ihre Zuständigkeit ipso jure aus. Uno actu sei die Vornahme der Gebietserweiterung die Erweiterung der Kompetenzen der unmittelbaren Staatsorgane. Das sei Folge des Umstands, dass das Gebiet ein Element des Staats sei. Hieraus folgerte *Hatschek* einmal einen „Inkorporationszwang“ dergestalt, daß jeder

⁶⁸ Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 01.06.1870 (BGBl. 1870, S. 355; OWHL 1870, S. 197; *Huber*, Quellen I, FN 12, S. 337).

⁶⁹ *von Heintze*, FN 1, S. 271 f.

⁷⁰ Siehe dazu *von Heintze*, FN 1, S. 26; und *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (442 f., 453), der insoweit „verfassungsrechtlich bedenkliche Zustände“ feststellt. Diese Rechtssetzungsakte wurden nicht einmal in der PreußGS veröffentlicht; *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (443). Zu preuß.-lbg. Rechtsprechungs- und Verwaltungsverzahnungen auch: PHA, 12. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 122, S. 14 (Motive).

Neuerwerb dem Staatsgebiet zuzuschlagen sei, so dass es nur ein einheitliches Staatsgebiet gebe⁷¹. Außerdem leitete er daraus ab, dass das Verfassungsrecht des erwerbenden Staates ipso jure und sofort im neuerworbenen Gebiet Geltung finde⁷². *van Calker* meinte demgegenüber, ein vom Monarchen völkerrechtlich erworbenes Territorium sei ein „Nebenland“, das mit dem betreffenden Staat in „Personalunion“ stehe und mit dessen Verfassung nichts zu tun habe, solange es nicht zum (staatsrechtlichen) Bestandteil des betreffenden „Bundesstaates“ gemacht worden sei⁷³.

Eine staatsrechtliche Einverleibung völkerrechtlich erworbenen Gebietes findet jedenfalls nicht ipso iure statt⁷⁴. Ein „Zwischenzustand“ zwischen dem völkerrechtlichen Territorialerwerb und der staatsrechtlichen Eingliederung des betreffenden Territoriums kann entgegen *Hatschek* durchaus vorkommen, etwa wenn der Territorialerwerb völkerrechtlich bereits perfekt ist, aber sein staatsrechtliche Umsetzung noch aussteht. Die in diesem „Zwischenzustand“ ausgeübte Hoheitsgewalt ist ein völkerrechtlich geschütztes Rechtsverhältnis, staatsrechtlich dagegen regelmäßig nur eine de-facto-Herrschaft.

Im Falle Lauenburgs lagen die Verhältnisse allerdings etwas komplizierter, denn das Gebiet war vor dem völkerrechtlichen Erwerb durch Preußen nicht herrenlos und das dort bestehende

⁷¹ *J. Hatschek*, Das Reichsstaatsrecht, Berlin 1923, S. 76, 77.

⁷² *Hatschek*, FN 71, S. 78.

⁷³ *W. van Calker*, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, Tübingen 1913, S. 11.

Staatswesen ging nicht unter, sondern blieb vorläufig erhalten⁷⁵, als ein selbständiges und von Preußen verschiedenes Staatswesen⁷⁶.

Der völkerrechtliche Erwerb schien für die nächsten Jahre zum „nudum ius“ Preußens zu verkümmern, obschon mit dem völkerrechtlichen Erwerb deutlich mehr beabsichtigt worden war als bloß die Begründung eines völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses. Das völkerrechtliche Recht des preußischen Staates zur Aufrichtung eines staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses bzw. zur Inkorporation und Begründung staatsrechtlicher Herrschaft in Lauenburg wurde nicht genutzt. Der Inhaber der preußischen Königswürde verhinderte die Umsetzung beider Optionen kraft seiner starken verfassungsrechtlichen Stellung und setzte sich überdies in die Funktion des lauenburgischen Landesherrn ein.

Der preußische König schuf eine monarchische Personalunion, ganz so als hätte gar kein Erwerb durch das von ihm völkerrechtlich vertretene Königreich stattgefunden. Die gewählte Konstruktion der Personalunion lief darauf hinaus, die logischen Politikfolgen des völkerrechtlichen Erwerbs – zumindest zeitweise – zu vereiteln.

⁷⁴ G. Jellinek, *Über Staatsfragmente*, Heidelberg 1896, S. 19; G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, 5. Neudruck der 3. Aufl., ergänzt von W. Jellinek, Berlin 1928, Nachdruck Kronberg/ Ts. 1976, S. 650 f. Siehe auch von Heintze, FN 1, S. 23 ff.

⁷⁵ Zur Vorgeschichte der Eingliederung des Herzogtums Lauenburg in den preuß. Staat: Barschel, FN 33, S. 110-120; Bötticher, ZSHG 1928, 417 ff.; Huber, *Verfassungsgeschichte III*, FN 11, S. 456 ff., 467 ff.

⁷⁶ Bornhak, *Abhängigkeitsverhältnisse*, FN 46, S. 67. Siehe auch: von Rönne, *AnnDR 1871,1 (52)*. Auch Dörr, FN 1, S. 273, geht – mangels Gesetzes i.S.d. Art. 2 PreußVerf. 1850 – davon aus, das Herzogtum habe nicht zum preußischen Staatsverband gehört. Dörr, FN 1, S. 185, vertritt allerdings die Auffassung, daß Personal- oder Realunionen ein besonderes völkerrechtliches Abhängigkeitsverhältnis begründeten.

Das Herzogtum war mangels staatsrechtlicher Umsetzung des völkerrechtlichen Erwerbs durch Preußen nur dessen völkerrechtlicher Bestandteil, aber nicht dessen staatsrechtlicher Bestandteil. War aber das Herzogtum Lauenburg bis zu seiner Einverleibung ein Gemeinwesen mit Staatsqualität, so ist seine Charakterisierung als „preußisches Nebenland“⁷⁷ oder als „Zubehör“ abzulehnen⁷⁸. Schon *Rosenberg* wies richtig darauf hin, dass eine monarchische Personalunion den Staatscharakter der beteiligten Staaten nicht beeinträchtigt⁷⁹. Die Auffassung von der Staatsqualität des Herzogtums Lauenburgs entsprach übrigens auch der vom preußischen Ministerpräsidenten vertretenen Meinung⁸⁰. Auch viele andere versuchten, die geschaffenen Strukturen als Personalunion zu begreifen⁸¹, wohingegen sich bei anderen die Annahme einer Verbindung mit Preußen in Form einer Realunion findet⁸². *Jellinek* meinte etwa, die Bildung einer Realunion könne durch Abtretung eines Staates von der bisherigen Staatsgewalt an eine andere erfolgen, ohne dass diese das Territorium ihrem Gebiete einverleibe. Auf Grund des

⁷⁷ *E. Jacobi*, Der Rechtsbestand der deutschen Bundesstaaten, 1917, S. 4.

⁷⁸ Der letztgenannte Begriff findet sich: PHA, 1 2. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 122, S. 36 (Motive).

⁷⁹ *W. Rosenberg*, Die staatsrechtliche Stellung von Elsass-Lothringen, Metz 1896, S. 38 f.

⁸⁰ Siehe noch: Fürst von Bismarck in der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 03.04.1876 (Vhdl. des Abgeordnetenhauses vom 03.04.1876, Stenographische Berichte. S. 952; auszugsweise auch bei *Perels*, FN 61, S. 7, abgedruckt).

⁸¹ *L. Le Fur/ P. Posener*, Bundesstaat und Staatenbund, 1. Bd., Breslau 1902, S. 116; *von Heintze*, Lauenburg, FN 52, S. 756; *von Rönne*, AnnDR 1871, 1 (52); *J. Hatschek*, Allgemeines Staatsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage, III. Teil, Das Recht der modernen Staatenverbindungen, Leipzig 1909 (Staatenverbindungen), S. 19; *von Heintze*, FN 1, S. XIII, S. 21, 23; *Böttcher*, ZSHG 1928, 417 (443); *B. W. von König*, Handbuch des Deutschen Konsularrechts, 8. Auflage, Berlin 1914, S. 5 dritte Fn.; *F. Giese*, Preußische Rechtsgeschichte, Berlin 1920, S. 237 Fn. 3. Vgl. auch: *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 506.

⁸² *Dörr*, FN 1, S. 259 Fn. 442 (S. 260), S. 273. A.A.: *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, FN 74, S. 761.

Wiener Friedens und Gasteiner Konvention sei Lauenburg in dauernde Verbindung nicht nur mit der preußischen Krone, sondern auch mit dem preußischen Staate gesetzt worden. Bis zum Jahre 1876 sei aber die Verbindung Lauenburgs mit Preussen nur auf die Person des gemeinsamen Fürsten beschränkt gewesen, der in dem neuerworbenen Lande aber nicht als König von Preußen, sondern als Herzog von Lauenburg regiert habe. Es seien somit die beiden rechtlichen Persönlichkeiten, wie es die Realunion erfordere, in dem gemeinsamen Fürsten scharf geschieden gewesen⁸³. Im Jahre 1876 sei es zur „vollkommenen Union“ gekommen, also zur Einverleibung Lauenburgs nach Preußen durch den freien, in Form des Gesetzes erklärten Willen des inkorporierten Landes⁸⁴.

5. Der preußische Verfassungskonflikt um Lauenburg

Aus Reihen des preußischen Parlaments regte sich schon früh deutlich Kritik am Vorgehen des Königs in Lauenburg. Der preußische Landtag erklärte schon im Frühjahr 1866, die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit Preußen sei mangels Zustimmung der beiden Häuser des

⁸³ G. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, Neudruck der Ausgabe Wien 1882, Aalen 1969 (Staatenverbindungen), S. 220-222.

⁸⁴ Jellinek, Staatenverbindungen, FN 83, S. 79. Jellinek, Staatsfragmente, FN 74, S. 19 Fn. 2, spricht hinsichtlich Lauenburgs (1865-1876) von einer Anerkennung als selbständigem Staat und einer „Staatenverbindung“.

Parlaments als rechtsungültig zu betrachten⁸⁵, ohne damit allerdings Veränderungen bewirken zu können⁸⁶. Der Beschluß vom 3. Februar 1866 lautete:

„Die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Krone Preußen ist rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt ist“⁸⁷.

Aus Protest gegen das Vorgehen der Regierung in Lauenburg beschloß der preußische Landtag, die Staatsregierung möge sofort einen Entwurf eines Vereinigungsgesetzes vorlegen⁸⁸. Der Landtagsbeschluß vom 3. Februar 1866 wurde demgegenüber vom Präsidenten des preußischen Staatsministeriums in seiner Landtagsrede vom 23. Februar 1866 als grundloser Vorwurf gegen die Staatsregierung bezeichnet⁸⁹.

⁸⁵ Siehe: *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (424).

⁸⁶ Im Gegenteil: Unter anderem wegen des Beschlusses vom 03.02.1866, der als gegen Art. 48 PreußVerf. 1850 verstoßend hingestellt wurde, wurde die Schließung des Parlaments für den 23.02.1866 erklärt; *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 332.

⁸⁷ Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses 1866, S. 38-83, der auch bei *Huber*, Dok. II, FN 5, S. 92; *von Heintze*, FN 1, S. 23, abgedruckt ist.

⁸⁸ *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (424); *von Heintze*, FN 1, S. 23; *von Rönne*, AnnDR 1871, 1 (52 Fn. 1).

⁸⁹ *von Rönne*, AnnDR 1871, 1(52 Fn. 1).

6. Die Vereinbarkeit der Struktur mit preußischem Verfassungsrecht

Die preußische Verfassung von 1850 bestimmte in ihrem Art. 2, die Grenzen des Staatsgebietes könnten nur durch ein Gesetz verändert werden⁹⁰. In Art. 48 gab sie dem König das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, außerdem auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu vereinbaren. Letztere bedurften zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge waren oder wenn dadurch dem Staat Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt wurden⁹¹. Schließlich versagte Art. 55 der Verfassung⁹² dem König die Möglichkeit, ohne Einwilligung beider Kammern zugleich Herrscher fremder Reiche zu sein.

Eine Personalunion mit fremden Ländern bedurfte somit nach Art. 55 der Verfassung der Einwilligung der beiden preußischen Kammern⁹³, die hinsichtlich Lauenburgs nicht vorlag. Angesichts dieser Regelungen der preußischen Verfassung nahm mancher die Verfassungswidrigkeit der geschaffenen Struktur an⁹⁴. Auch die Annahme einer Realunion wäre

⁹⁰ Gegen die Anwendbarkeit des Art. 2 PreußVerf. 1850 hier: *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 328. Das Gesetzblatt des (einen) preuß. Staates trug übrigens bis zum 01.01.1907 den Titel „Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten“.

⁹¹ Eine solche Zustimmung wurde hinsichtlich der Gasteiner Konvention nicht erteilt. Die Aufbringung der Kosten aus der Gasteiner Konvention wurde in der Folge vielmehr vom Herzogtum Lauenburg getragen; *Meyer*, LH 1964, 1 (3 und Fn. 8); *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (423, 431); *von Heintze*, Lauenburg, FN 52, S. 756; *von Heintze*, FN 1, S. 27; PHA, 12. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 122, S. 27 (Motive).

⁹² Wenn *von Heintze*, FN 1, S. 23; *von Heintze*, Lauenburg, FN 52, S. 756, von Artikel 35 spricht, meint er offenbar Art. 55.

⁹³ Siehe auch: *L. von Rönne*, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 1.Bd., 1. Abt., 2. Aufl., Leipzig 1864 (StaatsR), S. 128.

⁹⁴ *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (443): „verfassungswidrige Personalunion“.

verfassungsrechtlich nicht unproblematisch gewesen, da vertreten wurde, Art. 2 der Verfassung von 1850 schließe sowohl Inkorporationen als auch Realunionen ohne Gesetz aus⁹⁵.

Über die Verfassungswidrigkeit der ohne Einwilligung der beiden preußischen Kammern geschaffenen Personalunion hinaus, barg diese Struktur grundsätzlich noch weitere verfassungspolitische Risiken. War der preußische König als gleichzeitiger Herrscher eines fremden Reiches verpflichtet, in diesem oder in beiden Reichen zu residieren, so wurde von manchen Autoren der Eintritt eines Regentschaftsfalles angenommen⁹⁶, von anderen gar Sukzessionsunfähigkeit⁹⁷.

Graf von Bismarck bestritt in der Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses über den Antrag zum Beschluß vom 3. Februar 1866 indes die Einschlägigkeit des Art. 55 der Verfassung mit der Begründung, das Herzogtum Lauenburg sei als deutsches Land weder „fremd“ noch sei es ein „Reich“⁹⁸. Richtiger Ansicht nach war die Vorschrift jedoch in der Tat anwendbar⁹⁹.

⁹⁵ von Rönne, StaatsR, FN 93, S. 128.

⁹⁶ E. Hancke, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrechte, Diss. Breslau 1887, S. 11; F. Peters, Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung des deutschen Landesherrn, Diss. Breslau 1889, S. 18. A.A.: I. Freund, Die Regentschaft nach preußischem Staatsrecht - unter besonderer Berücksichtigung des in den übrigen deutschen Bundesstaaten geltenden Rechts, Breslau 1903, S. 27 f.

⁹⁷ Zeunert, AnnDR 1900, 287 (304).

⁹⁸ Stenographische Berichte des Preuß. Abgeordnetenhauses 1866, S. 63 ff.

⁹⁹ Huber, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 328.

7. Lauenburg und der deutsche Bundesstaat

Das Herzogtum Lauenburg gehörte zum Norddeutschen Bund und später zum Deutschen Reich. Das Herzogtum hatte im „August“-Bündnisvertrag vom 18. August 1866 keine Erwähnung gefunden. Auch noch in § 1 des Vorentwurfs zur Verfassung des Norddeutschen Bundes von Max Duncker¹⁰⁰ war Lauenburg unerwähnt geblieben.

Art. 1 Norddeutsche Bundesverfassung und später Art. 1 Reichsverfassung regelten dann aber übereinstimmend, das Bundesgebiet bestehe unter anderem aus dem Staat „Preußen mit Lauenburg“. Das 1871 geschaffene Deutsche Reich bestand ohne Lauenburg aus 25 (Glieder) „Bundesstaaten“, nämlich 22 Monarchien und drei Republiken. An sich wäre die Erwähnung von Lauenburg in Art. 1 Norddeutsche Bundesverfassung und später Art. 1 Reichsverfassung überflüssig gewesen, da es zum Zeitpunkt des Beitritts Preußens zum Norddeutschen Bund dessen völkerrechtlicher Bestandteil war. Auch das preußische Staatsministerium führte in den Motiven zum Gesetz vom 23. Juni 1876 aus, gegenüber dem Deutschen Reiche werde eine Einverleibung Lauenburgs nach Preußen keine Bedeutung haben, weil die Reichsverfassung das Herzogtum bereits als „Zubehör“ Preußens behandle und ihm insbesondere eine selbständige Stimme im Bundesrat nicht einräume¹⁰¹. Die Erwähnung in Art. 1

¹⁰⁰ Abgedruckt bei: *H. Triepel*, Zur Vorgeschichte der Norddeutschen Bundesverfassung, in: FS für Otto Gierke zum 70. Geburtstag, Weimar 1911, S. 631.

¹⁰¹ PHA, 1 2. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 122, S. 36 (Motive).

Norddeutsche Bundesverfassung und später Art. 1 Reichsverfassung erklärt sich jedoch unschwer aus dem preußischen Politikstreit über die Regierungsform des Herzogtums.

Das Herzogtum Lauenburg besaß nicht die Rechte eines eigenständigen „Bundesstaates“ im Sinne der Reichsverfassung und stand in keinem besonderen bundesstaatlichen Rechten- und Pflichtenverhältnis zum Deutschen Reich. Für das Herzogtum Lauenburg wurden sowohl bis zur staatsrechtlichen Vereinigung mit Preußen als auch danach keine besonderen Bundesratsstimmen geführt. Es konnte mangels „Mitgliedstaats“- Qualität auch nicht den Bundesrat nach Art. 76 Abs. 1 Reichsverfassung anrufen¹⁰².

Wenn *Dörr* das „formal selbständige“ Herzogtum Lauenburg aber als an der Gründung des Norddeutschen Bundes für mitbeteiligt erklärt¹⁰³, so ist dies zumindestens mißverständlich. Auch *Schreiber* meinte nicht wirklich genau, das „eigentliche Bundes- oder Reichsgebiete“ im Sinne des Art. 1 Reichsverfassung bestehe nur aus den in Art. 1 Reichsverfassung „namentlich aufgezählten 26 deutschen Staaten und freien Städten und den Reichslanden Elsaß-Lothringen“¹⁰⁴. Jedenfalls für das Jahr 1903, aus dem diese Aussage stammt, läßt sich der Staatscharakter Lauenburgs nicht mehr vertreten. Soweit *Huber* das Herzogtum aber zum

¹⁰² *M. Fleischer*, Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, Breslau 1904, S. 9; zweifelnd: *K. Perels*, Streitigkeiten Deutscher Bundesstaaten auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfassung, Diss. Berlin 1900, S. 20.

¹⁰³ *Dörr*, FN 1, S. 273.

¹⁰⁴ *Schreiber*, Die deutschen Kolonien (Zeitschr.) 1903, 17.

„Mitgliedsstaat“ des Norddeutschen Bundes erklärt¹⁰⁵ oder *Thedieck* von Lauenburg als „Bundesstaat“ im Norddeutschen Bund spricht¹⁰⁶, gehen die Autoren zu weit.

Diese Missverständnisse wurden indes durch einfache Gesetze nahegelegt. Schon das Wahlgesetz vom 15. Oktober 1866¹⁰⁷ war ungenau, war das Herzogtum Lauenburg doch keiner „der zum Bunde zusammengetretenen“ bzw. „zum Bunde gehörigen“ deutschen Staaten im Sinne der §§ 2 und 3 dieses Wahlgesetzes. Das Herzogtum Lauenburg hatte schon vor der Konvention von Gastein seine eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit verloren und war als völkerrechtlicher Bestandteil eines der zum Norddeutschen Bund zusammengetreten Staaten zugleich Bestandteil des Norddeutschen Bundes, freilich nicht als dessen „Mitgliedsstaat“. Der Bundesstaat „Norddeutscher Bund“ umfasste 23 Staatswesen. Insoweit formulierte § 5 Abs. 1 und 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869¹⁰⁸ korrekt. Allerdings waren von diesen Staaten nur 22 Mitgliedsstaaten in einem besonderen bundesstaatlichen Rechten- und Pflichtenverhältnis und nur diese Völkerrechtssubjekte waren zum Norddeutschen Bund zusammengetreten. Aus dem die gegenteilige Annahme nahelegenden Wortlaut des § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 läßt sich also nicht auf den Charakter des Herzogtums Lauenburg als Mitgliedsstaat in einem

¹⁰⁵ *Huber*, Verfassungsgeschichte III, FN 11, S. 645 und Fn. 1 2; *Huber*, Dok. II, FN 5, S. 267.

¹⁰⁶ *K. Thedieck*, Deutsche Staatsangehörigkeit im Bund und in den Ländern, Berlin 1989 (zugl. Diss. Münster 1988/ 89), S. 36.

¹⁰⁷ Wahlgesetz für den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15.10.1866 (PreußGS 1866, S. 623; *Huber*, Dok. II, FN 5, S. 270).

¹⁰⁸ Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31.05.1869 (BGBl. 1869, S. 145; *Huber*, Quellen I, FN 12, S. 335).

besonderen bundesstaatlichen Rechten- und Pflichtenverhältnis zum Norddeutschen Bundes schließen.

Das Herzogtum Lauenburg war noch bis zum 30. Juni 1876 mit eigener Staatsqualität ausgestatteter staats- und völkerrechtlicher Bestandteil des Deutschen Reiches, ohne aber selbst die Eigenschaft eines „Mitgliedsstaates“ des Deutschen Reiches zu besitzen. Das Herzogtum war mangels staatsrechtlicher Umsetzung des völkerrechtlichen Erwerbs durch Preußen aber nur dessen völkerrechtlicher Bestandteil, nicht dessen staatsrechtlicher Bestandteil. Das Herzogtum Lauenburg war – mangels staatsrechtlicher Umsetzung des völkerrechtlichen Erwerbs im Wege der staatsrechtlichen Eingliederung nach Preußen – damit „landesfreier Unterstaat“ im bundesstaatlich organisierten Deutschen Reich¹⁰⁹, obwohl die Reichsverfassung wie zuvor die Norddeutsche Bundesverfassung den völkerrechtlichen Erwerb durch Preußen anerkannte. Das staatsrechtlich unvermittelte Subordinationsverhältnis zum Deutschen Reich äußerte sich etwa in der Geltung der Reichsgesetzgebung, wie auch in der Entrichtung von Matrikularbeiträgen an das Deutsche Reich¹¹⁰.

(Die „Paulskirchen-Verfassung“ vom 28. März 1849 war noch explizit gegen internationale Personalunionen eingestellt gewesen. In Art. I § 4 bestimmte sie, es solle zukünftig kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen. Ein in Deutschland regierender Fürst dürfe, ohne seine deutsche Regierung abzutreten,

¹⁰⁹ Siehe schon: *N. B. Wagner*, Die deutschen Schutzgebiete, Baden-Baden 2002, S. 207.

¹¹⁰ PHA, 12. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 1 22, S. 30 (Motive).

keine fremde Krone annehmen. Hinsichtlich bereits bestehender internationaler Personalunionen bestimmte sie in Art. I § 3, der Landesherr müsse entweder in seinem deutschen Lande residieren, oder es müsse auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine durch einen Deutschen geführte Regentschaft eingesetzt werden. Über nationale Personalunionen, also solche zwischen Gliedstaaten des deutschen Bundesstaates, schwieg die „Paulskirchen-Verfassung“ ebenso wie später die Reichsverfassung.)

Reichsverfassungsrechtliche Einwände wurden gegen Personalunionen unterhalb der Reichsebene nicht geltend gemacht. Bloße Personalunionen hatten im übrigen auf die verfassungsmäßige Verteilung von Bundesratsstimmen keinen Einfluß¹¹¹. Personalunionen im Staatsoberhaupt zwischen „Bundesstaaten“ waren im Deutschen Reich auch Realität¹¹². Man nahm wegen des Schweigens der Reichsverfassung über diesen Gegenstand sogar an, Personalunionen zwischen Gliedstaaten des Deutschen Reiches und fremden Staaten seien zulässig¹¹³. Personalunionen zwischen zwei Gliedstaaten des Deutschen Reiches hielt auch *Jellinek* für zulässig¹¹⁴, wie überhaupt Personal- und Realunionen zwischen verschiedenen

¹¹¹ *Oeschey*, AöR 1918, 185 (188). Veränderungen der Grundlagen des Art. 6 ReichsV sollten dagegen der verfassungsgesetzlichen Regelung bedürfen; *Oeschey*, a.a.O. S. 209.

¹¹² So war etwa seit 1909 bis 1918 der Monarch des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt zugleich Monarch im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Siehe zu den dadurch ausgelösten Rechtsfragen: *Oeschey*, AöR 1918, 185 ff.

¹¹³ *von Rönne*, AnnDR 1871, 1 (60 f.).

¹¹⁴ *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, FN 74, S. 760.

Gliedstaaten des Deutschen Reiches für reichsverfassungsrechtlich zulässig erklärt wurden¹¹⁵. Allerdings unter Verkenning des Wesens der Realunion¹¹⁶ wandte *von Rönne* gegen Realunionen zwischen Gliedstaaten des Deutschen Reiches und fremden Staaten ein, daß durch eine solche Realunion ein Teil des durch Art. 1 der Reichsverfassung festgestellten Reichsgebietes unter die Verfassung eines an die Reichsverfassung nicht gebundenen fremden Staates gestellt und hierdurch der Wirkung der Reichsverfassung entzogen werden würde¹¹⁷.

Reichsverfassungsrechtliche Einwände gegen die preußisch-lauenburgische Personalunion bestanden somit nicht, zumal auch nicht übersehen werden konnte, dass – ebenso wie die Norddeutsche Bundesverfassung auch – die Reichsverfassung in ihrem Art. 1 mit der Formulierung „Preußen mit Lauenburg“ die vorhandene völker- und staatsrechtliche Situation anerkannt oder zumindest hingenommen hatte.

¹¹⁵ *von Rönne*, AnnDR 1871, 1 (58). Im Fall einer Realunion hielt er a.a.O. eine Anpassung des Art. 6 ReichsV für nötig.

¹¹⁶ *von Rönne*, AnnDR 1871,1 (58), geht irrig davon aus, es handle sich bei einer Realunion um die vollständige Vereinigung zweier Staaten.

¹¹⁷ *von Rönne*, AnnDR 1871, 1 (60 f.).

IV. Die staatsrechtliche Eingliederung nach Preußen

Am 1. Juli 1876 erlosch das Herzogtum Lauenburg als Staatswesen. Durch preußisches Gesetz vom 23. Juni 1876¹¹⁸ wurde das Herzogtum Lauenburg ab dem 1. Juli 1876 mit dem preußischen Staat staatsrechtlich vereinigt¹¹⁹ und zum gleichen Zeitpunkt trat in Lauenburg die preußische Verfassung in Kraft¹²⁰.

Zugleich erging unter dem 23. Juni 1876 ein korrespondierendes lauenburgisches Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie¹²¹. Der Wortlaut dieser beiden Gesetze war zwischen den beiden Staatsregierungen – unter Zustimmung des preußischen Abgeordnetenhauses und Herrenhauses einerseits sowie der lauenburgischen Ritter- und Landschaft andererseits – vereinbart worden¹²².

¹¹⁸ § 1 Abs. 1 Gesetz, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie vom 23.06.1876 (PreußGS 1876, S. 169). Dazu genauer: *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (464 ff.), und zur Entstehungsgeschichte: *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (451 ff.); PHA, 12. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 122, S. 13 ff. (Motive). Nach *Bötticher*, ZSHG 1928, 417 (470), wurde das Gesetz vom 23.06.1876 auch von der lbg. „Ritter- und Landschaft“ (einstimmig) angenommen. Zur Entwicklung bis zur Eingliederung auch von *Heintze*, FN 1, S. 28 ff., 39 ff.

¹¹⁹ Verfehlt von *Heintze*, Lauenburg, FN 52, S. 756, der meinte, es sei seit 1864 „zielbewußt die Realunion vorbereitet“ worden. 1876 sei eine „Realunion“ geschaffen worden; von *Heintze*, FN 1, S. 9. Unzutreffend für „Realunion“ auch *Meyer*, LH 1964, 1 (4). von *Aufseß*, AnnDR 1886, 1 (15), spricht von einer Annexion Lauenburgs. *Giese*, FN 86, S. 237 Fn. 3, meinte die Personalunion Preußens mit Lauenburg sei durch „Verschmelzung beider Länder“ 1876 entfallen.

¹²⁰ § 1 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 23.06.1876.

¹²¹ Siehe auch: *Perels*, FN 61, S. 5, 6 Fn. 1; von *Heintze*, Lauenburg, FN 52, S. 756.

¹²² *Perels*, FN 61, S. 5 und Fn. 1; von *Heintze*, FN 1, S. 39 ff. Für eine Bindung der preuß. Gesetzgebung (aus Treu und Glauben) an die Regelungen des preuß. Gesetzes vom 23.06.1876 trotz fehlenden Vertrages: *Perels*, FN 61, S. 6 ff., 12.

Weitere Einzelheiten der Vereinigung wurden in §§ 2 ff. des preußischen Gesetzes vom 23. Juni 1876 sowie in dem Vertrage zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der Herzoglich Lauenburgischen Staatsregierung vom 15. März 1876 geregelt¹²³.

Lauenburg wurde bezüglich der Staatsverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein zugeteilt und bildete einen besonderen Landkreis unter der Bezeichnung „Kreis Herzogtum Lauenburg“¹²⁴. Seither bildete der „Kreis Herzogtum Lauenburg“ einen integrierenden Bestandteil Preußens und blieb als solcher Bestandteil des Deutschen Reiches.

Für die Eingliederung eines Gliedstaates des Deutschen Reiches in den anderen Gliedstaat war eine Änderung der Reichsverfassung erforderlich¹²⁵. Die Formulierung des Art. 1 Reichsverfassung stellte die Nichtanwendbarkeit dieses Grundsatzes auf Lauenburg außer Zweifel, zumal das Herzogtum Lauenburg die Rechte eines eigenständigen „Bundesstaates“ im Sinne der Reichsverfassung nicht besaß¹²⁶. Die Norddeutsche Bundesverfassung und später die Reichsverfassung nahmen das Herzogtum Lauenburg trotz und angesichts seiner Zugehörigkeit zum Völkerrechtssubjekt Preußen wahr, räumten ihm aber keine eigenen mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere keine staatliche Existenzgarantie ein. Vielmehr wurde Lauenburg als

¹²³ Der Vertrag vom 15.03.1876 ist abgedruckt: PreußGS 1876, 173 ff.; und: PHA, 12. LP, III. Session 1876, Drucks. Nr. 122, S. 9 ff. Zum Vertrag genauer: *Böttcher*, ZSHG 1928, 417 (456 ff.); *Perels*, FN 61, S. 12 ff.

¹²⁴ § 5 Abs. 1, § 6 des preußischen Gesetzes vom 23.06.1876.

¹²⁵ Vgl. *Hatschek*, Staatenverbindungen, FN 81, S. 83.

¹²⁶ *Jacobi*, FN 77, S. 4.

völkerrechtlichen Bestandteil eines der Völkerrechtssubjekte betrachtet, die sich zum neuen Bundesstaat zusammenschlossen.

Somit ist es unzutreffend, wenn *Rosenberg*¹²⁷ die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit Preußen 1876 als Gebietsveränderung zwischen „Bundesstaaten“ bezeichnet, also als Gebietsveränderungen zwischen Gliedstaaten des Deutschen Reiches. *Dörr* sieht in der Umgestaltung der Position des Herzogtums Lauenburg 1876 keine völkerrechtlich relevante Inkorporation, sondern eine partielle Neugliederung des Deutschen Reiches¹²⁸.

Und in der Tat fiel 1876 lediglich ein nicht reichsverfassungsrechtlich garantierter „landesfreier Unterstaat“ im bundesstaatlich organisierten Deutschen Reich weg, was die Mitgliedschaftsrechte Preußens und die der anderen Mitgliedsstaaten nicht berührte, da die Reichsverfassung das Herzogtum Lauenburg als völkerrechtlichen Bestandteil eines ihrer Gründungsvölkerrechtssubjekte zu betrachten hatte, dem seither keine eigenen Rechte im Verhältnis zum Bundesstaat oder zu dessen Mitgliedsstaaten zugestanden worden waren.

Seit 1876 teilt der „Kreis Herzogtum Lauenburg“ das Schicksal der preußischen Provinz und dem späteren Land Schleswig Holstein, und ist seit Inkrafttreten des Grundgesetzes als integrierender Bestandteil Schleswig-Holsteins Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland.

¹²⁷ *Rosenberg*, AnnDR 1905, 339 (361).

¹²⁸ *Dörr*, FN 1, S. 273.